

Beschluss des Gremienreferats nach § 39 OrgS zur Änderung der Wahlordnung

<p>Nummerierungs- und Grammatikfehler</p>	<p>Danke, die werden natürlich alle übernommen.</p>
<p>Präsidium statt Sitzungsleitung</p>	<p>Eigentlich sollte zeitgleich eine Änderung der Organisationsatzung beschlossen werden, in der die Sitzungsleitung des StuRa umbenannt wird in Präsidium (die Geschäftsordnung der Refkonf, die ein Präsidium der Refkonf kennt, wird auch gerade geändert, das Präsidium existiert de facto auch schon seit letztem Sommer nicht mehr). Da die Umbenennung weiterhin geplant ist, soll die Änderung beibehalten werden - > könnte man das in eine Übergangsbestimmung schreiben? Ungefähr so: „Sofern in dieser Satzung von „Präsidium“ gesprochen wird, ist die „Sitzungsleitung des StuRa“ gemeint, diese Umbenennung tritt erst in Kraft, wenn der StuRa den entsprechenden Beschluss gefasst hat.“</p>
<p>§2 (3) Bei Wahlen auf Ebene der Studienfachschaften (dezentrale StuRa-Wahlen, FSR-Wahlen) besitzen alle Immatriculierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. Alle Immatriculierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatriculierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>Neuer Text: §2 (3) Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatriculierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. Alle Immatriculierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatriculierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.</p>
<p>§ 9 (2) Bei besonders kleinen Studienfachschaften oder in Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss einen verkürzten Wahlzeitraum festsetzen.</p>	<p>„Bei Studienfachschaften mit bis zu einschließlich 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr genug Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.“</p> <p>Wenn das nicht geht: „Bei Studienfachschaften mit bis zu einschließlich 120 Mitgliedern muss der Wahlzeitraum mindestens fünf Stunden an einem Tag betragen.“</p> <p>Wenn das nicht geht: Streichen, ist auch nicht so wichtig. Es ging vor allem darum, ggf. angefochtene Wahlen noch im selben Semester wiederholen zu können. Da das aber nicht wirklich nötig ist, da die</p>

Kommentar [TS1]: Bei den Wahlen der StuRa-Studienfachschaftsvertreter hatten wir dich wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl immer nur das Wahlrecht in einer Studienfachschaft, sollte ein Studierender durch seine Studiengangswahl mehreren Studienfachschaften zugewiesen sein. Daran möchte ich auch festhalten, um die Wahl zum StuRa insoweit rechtssicher zu haben. Soll das jetzt aufgegeben werden?

Nur für die Fachschaftsratswahlen gab es die Möglichkeit, in mehreren Studienfachschaften zu wählen. (die Problematik, die dann bei StuRa-Entsendung entstehen lasse ich hier jetzt mal ausgeklammert, weise aber nochmal darauf hin).

Kommentar [TS2]: Diese Regelung halte ich für zu unbestimmt. Sie wird im Streitfall nicht tragen können. Was sind „kleine Studienfachschaften“? Und welche sind dann „besonders klein“? Darüber wird man sich sicher streiten können. Auch die „Ausnahmefälle“ sind mir zu wenig konkretisiert.

	gewählten trotz Anfechtung erst mal im Amt bleiben.
§ 10 (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für dezentrale StuRa-Wahlen, die zusammen mit zentralen StuRa-Wahlen durchgeführt werden.	<p>Neuer Text: „§ 10 (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden.“</p> <p>Gerne streichen, es ging hier vor allem darum, dass bei gleichzeitigen Wahlen alles gleichzeitig bekanntgegeben wird als Service für die Wahlberechtigten, damit nicht eine spätere fristgerechte Bekanntmachung „untergeht“. Aber der Wahlausschuss kann ja trotzdem früher bekanntgeben</p>
§ 10 (2) Dezentrale FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für dezentrale StuRa-Wahlen, die nicht zusammen mit zentralen StuRa-Wahlen durchgeführt werden. [klären, ob möglich]	<p>Neuer Text: „§ 10 (2) Dezentrale FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für dezentrale StuRa-Wahlen, die nicht zusammen mit zentralen StuRa-Wahlen durchgeführt werden.“</p> <p>Da war der Kommentar in den Text gerutscht</p>
§ 10 (5) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Bekanntmachung auf der Internetpräsenz des Studierendenrat zu veröffentlichen.	<p>Neuer Text: § 10 (5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p>
§12 (3) Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Die Bestimmungen nach § 8 sind zu beachten. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren.	<p>Neuer Text: „§ 12 (3) Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren.“</p> <p>Der alte § 8 wurde gestrichen</p>
§ 14 (3) Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 8 Abs. 5 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden. Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 8 Abs. 5 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar.	<p>Neuer Text: § 14 (3) Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden. Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar.</p>
§ 14 (6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichfrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listen-Vertreter*innen	<p>Neuer Text § 14 (6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichfrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listen-</p>

Kommentar [TS3]: Diesen Satz würde ich gerne streichen. Denn es hängt dann vom Zufall des Wahltermins ab, wie lange die Bekanntmachungsfrist für die dezentrale StuRa-Wahl ist. Das kann in einem Jahr 42 Tage vor der Wahl liegen (Abs. 1), im anderen 28 Tage (Abs. 2) und hängt nur davon ab, ob der Wahltermin mit einer zentralen Wahl zusammenfällt oder nicht. Das kann verwirrend sein. Ich glaube zwar nicht, dass sich darauf jemand für eine Wahlanfechtung stützt, aber ich möchte das so nicht stehen lassen. Um dies zu vereinheitlichen, könnte ich mir vorstellen, den letzten Satz bei Abs. 1 zu streichen. Wird dann eine dezentrale StuRa-Wahl zusammen mit einer zentralen Wahl durchgeführt, kann man erstere ja auch innerhalb der Fristen des Abs. 1 bekanntmachen. Die Fristen des Abs. 2 werden damit gleichzeitig immer eingehalten.

Kommentar [TS4]: Und bei dezentralen Wahlen Bekanntmachung wo/wie?

Kommentar [TS5]: Das bedeutet?

Kommentar [TS6]: Der Verweis passt nicht

Kommentar [TS7]: Der Verweis passt nicht

Kommentar [TS8]: „Einreichfrist oder „Einreichfrist“ wie in Abs. 4 oder in Zeile 1 des Abs. 6?

nachgereicht und Mängel behoben werden.	Vertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden.
§ 15 (5) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses kann Beschwerde Einspruch bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.	Neuer Text § 15 (5) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses kann Beschwerde bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.
§ 18 (3) Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen fest . Die Zahl der Stellvertreter*innen kann ggf. beschränkt sein.	Neuer Text: „§ 18 (3) Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.“ Der Verweis ist auch veraltet
§ 22 (5) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 12 Absatz 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist. In besonders zu begründenden Fällen kann der Wahlausschuss für die gesamte Studierendenschaft Briefwahlen anordnen.	Neuer Text: § 22 (5) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 21 Absatz 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist. In besonders zu begründenden Fällen kann der Wahlausschuss für die gesamte Studierendenschaft Briefwahlen anordnen.
§ 23 (3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie <ol style="list-style-type: none"> 1. der*die Wahlberechtigte ist, 2. die Wahl persönlich vornimmt, 3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlheimnisses wählt, 4. die Sicherheitshinweise nach § 9 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und 5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 12 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen. 	Neuer Text: § 23 (3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie <ol style="list-style-type: none"> 1. der*die Wahlberechtigte ist, 2. die Wahl persönlich vornimmt, 3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlheimnisses wählt, 4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und 5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.
§ 25 (7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf die Möglichkeit der Nutzung gesicherter Geräte in den Wahllokalen kann verwiesen werden.	Neuer Text: „§ 25 (7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“ Der letzte Satz bezog sich auf die Wahllokale.

Kommentar [TS9]: Der Rechtsbehelf sollte einheitlich benannt sein, „Beschwerde“ oder „Einspruch“. Ich habe jetzt die „Beschwerde“ genommen, weil das so auch in der Schlichtungsordnung benannt ist.

Kommentar [TS10]: Wann? Wie und wo ist das genau festgelegt? In § 21 der Orgasatzung steht dazu nichts (mehr). Satz streichen oder konkretisieren?

Kommentar [TS11]: Der Verweis passt nicht

Kommentar [TS12]: Der Verweis passt nicht

Kommentar [TS13]: Der Verweis passt nicht

<p>§ 26 (3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses und eine Autorisierung zu gewährleisten.</p>	<p>Neuer Text „§ 26 (3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu gewährleisten.“</p> <p>Analog zur Wahlordnung der Uni gibt es keine Regelungen zu Aktivitäten oder Anwesenheiten zu Beginn der Wahl, es muss niemand aktiv werden. Autorisierung war irgendein Textfragment.</p>
<p>§ 27 (13) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 10 Absatz 2). Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken.</p>	<p>Neuer Text: § 27 (13) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken.</p>
<p>§ 28 (2) Der Wahlausschuss überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. Dieses enthält mindestens folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art der Wahl bzw. Abstimmung 2. ggf. Name(n) der gewählten Gremien 3. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung, 4. die Zahl der Wahlberechtigten, 5. die Zahl der Wähler*innen, 6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, 8. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma, 9. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind, 10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der 	<p>Neuer Text: § 28 (2) Der Wahlausschuss überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. Dieses enthält mindestens folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung 2. Art der Wahl bzw. Abstimmung 3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien 4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung, 5. die Zahl der Wahlberechtigten, 6. die Zahl der Wähler*innen, 7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, 9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma, 10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind, 11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-

Kommentar [TS14]: Der Beginn der Online-Wahl war in der DigitalwahlO hier ebenfalls mit aufgeführt. Wer wird zu Beginn der Wahl aktiv?

Kommentar [TS15]: „und eine Autorisierung“ bedeutet was?

Kommentar [TS16]: Verweis passt nicht, das müsste m.E. § 18 Abs. 3 Satz 2 sein

Kommentar [TS17]: Für den Fall einer Anfechtung, auch vor Gericht, wären im Sinne einer Dokumentation noch wichtig – Wer war bei der Auszählung, d.h. bei der Ermittlung des Wahlergebnisses dabei, d.h. nicht nur der Wahlausschuss, sondern auch die Wahlhelfer in den Zählgruppen sollten irgendwo dokumentiert sein. Auch sollte der Zeitpunkt und Ort der Ermittlung des Wahlergebnisses dokumentiert sein.

<p>Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen, 12. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde. 13. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen, 14. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl 15. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses 	<p>Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen, 13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde. 14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen, 15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl 16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen 17. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
<p>§ 30 (3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraum Ausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein. 2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen. 3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, um eine 	<p>Neuer Text:</p> <p>„§ 30 (3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraum Ausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein. 2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen. 3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort

<p>heterogene Zusammensetzung zu bewirken.</p>	<p>beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.“</p>
<p>§ 35 Ablauf der Wahlen im StuRa</p> <p>(3) Wahlen finden auf Grundlage der schriftlichen Kandidatur in der Sitzung statt, die der ersten Vorstellung im StuRa folgt. Sie finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 27 beschriebenen Wahlverfahren statt.</p> <p>(5) Für die Wahl sind vom Präsidium oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> den Namen des zu wählenden Gremiums, Amts oder Referats, die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 27 vorgesehenen Stimmabgabe. <p>[...]</p> <p>(9) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> Datum der Wahl, Name des zu besetzenden Amts, Gremiums oder Referats, Anzahl der Wahlberechtigten, Anzahl der Wähler*innen, Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als Enthaltung, wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde <p>[...]</p>	<p>Neuer Text:</p> <p>§ 35 Ablauf der Wahlen im StuRa</p> <p>(3) Wahlen finden auf Grundlage der schriftlichen Kandidatur in der Sitzung statt, die der ersten Vorstellung im StuRa folgt. Sie finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 34 beschriebenen Wahlverfahren statt.</p> <p>(5) Für die Wahl sind vom Präsidium oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> den Namen des zu wählenden Gremiums, Amts oder Referats, die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 34 vorgesehenen Stimmabgabe. <p>[...]</p> <p>(9) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> Datum der Wahl, Name des zu besetzenden Amts, Gremiums oder Referats, Anzahl der Wahlberechtigten, Anzahl der Wähler*innen, Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben, wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde <p>[...]</p>
<p>§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) Folgende Organe werden zu einem (in Abhängigkeit von den Sitzungsterminen des Studierendenrat) festen Zeitpunkt gewählt</p> <ol style="list-style-type: none"> die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten Studierendenrat-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Studierendenrat, das Präsidium des Studierendenrat in der ersten Studierendenrat-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des 	<p>Neuer Text</p> <p>„§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode, die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode, die Schlichtungskommission in der

Kommentar [TS18]: Diese Regelung halte ich für zu unbestimmt deshalb unzulässig. Jedenfalls ist sie nicht belastbar

Kommentar [TS19]: Ich meine, der Verweis passt nicht

Kommentar [TS23]: Ich meine, der Verweis passt nicht

Kommentar [TS20]:

Kommentar [TS21]: Auch hier passt der Verweis m.E. nicht

Kommentar [TS24]: Auch hier passt der Verweis m.E. nicht

Kommentar [TS22]: Nach Abs. 8 Nr. 6 sind solche Stimmzettel ungültig

Kommentar [TS25]: Ich meine, die „Studierendenrat“-Formulierungen in diesem § hören sich ziemlich holprig an. Deshalb würde ich ein „StuRa“ oder jeweils ein „Binde-S“ einfügen, also „Studierendenratssitzung“ statt „Studierendenratsitzung“, wie sinngemäß an etlichen anderen Stellen der Satzung, z.B. § 29.

Kommentar [TS26]:

<p>Studierendenrat,</p> <p>3. die Schlichtungskommission in der zweiten Studierendenrat-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,</p> <p>4. gegebenenfalls weitere Gremien, entsprechend der Bestimmungen in Spezialvorschriften (beispielsweise die QSM-Kommission).</p> <p>Wird ein Platz in einem solchen Organ frei oder ist es seit dem regulären Wahltermin vakant oder unterbesetzt, so kann jederzeit eine Wahl stattfinden, jedoch nur für den Rest der Amtszeit bis zum regulären Wahltermin.</p> <p>(2) Alle nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe werden zu keinem festen Zeitpunkt gewählt und die Amtszeit beträgt ab der Wahl ein Jahr. Scheidet ein*e Amtsinhaber*in aus, so wird der*die Nachfolger*in für die volle Amtszeit von einem Jahr gewählt.</p>	<p>zweiten StuRa-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,</p> <p>4. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.</p> <p>Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.</p> <p>(2) Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.“</p>
<p>§ 38 (6) Bei einer kommissarischen Amtsführung nach Abs. 4 können Referent*innen keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein Stimmrecht mehr in der Referatekonferenz. Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben.</p>	<p>Neuer Text</p> <p>§ 38 (6) Bei einer kommissarischen Amtsführung nach Abs. 5 können Referent*innen keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein Stimmrecht mehr in der Referatekonferenz. Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben.</p>
<p>§ 41 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Enthält die Satzung einer der Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Die Amtszeit von Referent*innen, die nach bisheriger Regelung zum Ende des Wintersemesters 20/21 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, endet zum Ende des Wintersemesters 2020/21. Bei allen anderen finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.</p> <p>(3) Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und diese Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>	<p>Neuer Text:</p> <p>§ 41 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Die Amtszeit von Referent*innen, die nach bisheriger Regelung zum Ende des Wintersemesters 20/21 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, endet, sofern sie nicht aus anderen Gründen endet, zum Ende des Sommersemesters 2021/22. Bei allen anderen finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung von „Präsidium“ die Rede ist, ist die „Sitzungsleitung des StuRa“ gemeint. Diese Umbenennung tritt erst in Kraft, wenn der StuRa den entsprechenden Beschluss gefasst hat.“</p> <p>(4) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>

Kommentar [TS27]: Absatz 5?

Kommentar [TS28]: Insoweit nur einvernehmliche Regelungen treffen, da inzwischen das WS bereits vorbei

--	--